

Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit dem Gesetze über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S.417), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 21.06.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Samtgemeinde Bersenbrück ist Trägerin von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Rechtsform unselbstständiger öffentlicher Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 KiTaG.

Sie sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, die Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert fördern,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- (2) Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. Dieses trägt dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach dem KitaG Rechnung.
- (3) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in der Samtgemeinde Bersenbrück lebenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Grundsätzlich sind Kinder aufzunehmen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Samtgemeinde Bersenbrück gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.

- (2) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder aufgenommen, die gemäß § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Tageseinrichtung ihres Wohnsitzes betreut. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten werden dabei unterstützt, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Übersteigen die Anmeldung der Erziehungsberechtigten für die gewünschte Tageseinrichtung und insbesondere für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Tageseinrichtung, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:
1. Alleinerziehende sind erwerbstätig oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
 2. Beide Erziehungsberechtigte sind erwerbstätig oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
 3. Geschwisterkinder, die zeitgleich betreut werden müssen,
 4. Besondere pädagogische Gründe (z.B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt)
 5. Alter des Kindes – ältere vor jüngeren Kindern
 6. Ortsnähe
- (4) Die Erwerbstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Erwerbstätigkeit unberücksichtigt.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

- (5) Für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe ist zusätzlich jährlich der Nachweis der Erwerbstätigkeit für die Dauer der beantragten Betreuungszeit des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt ein Gruppenwechsel, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann.

§ 3 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe treten mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres zusammen, um aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung zu wählen.
Die Gruppensprecherin und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Tageseinrichtungen und im Internet auf der Homepage der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Einrichtungen bleiben an max. 25 Werktagen im Jahr geschlossen, darin enthalten ist die in der Regel 3-wöchige Schließzeit während der Sommerferien. Die weiteren Schließungen (z.B. für Fortbildungen, Studientage, Personalversammlung, zwischen Weihnachten und Neujahr) werden rechtzeitig vorher terminlich bekannt gegeben. Diese Schließung berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (3) Im Interesse einer ausgewogenen Erziehungsarbeit und Erziehungspartnerschaft ist die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Einzelgespräche steht deshalb die Leitung der Einrichtung während besonderer Sprechzeiten zur Verfügung. Sie nimmt auch an den Elternabenden und Zusammenkünften des Beirates teil.

§ 5 Abwesenheit, Erkrankung und Impfschutz der Kinder

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen gehindert, ist die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Stellt die Leitung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Tageseinrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten oder bei der Behaftung mit Ungeziefer innerhalb der Familie muss das Kind der Tageseinrichtung fernbleiben. Auch dieses muss der Tageseinrichtung unverzüglich bekannt gegeben werden.
- (4) Vor dem Wiederbesuch ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Bei der Erstaufnahme in die Tageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten gem. § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung zu erbringen.

§ 6

Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes. Sollen Kinder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.
- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer Ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7

Ausschluss und Gruppenwechsel von Kindern

- (1) Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden
 - a) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Gemeinschaft der Tageseinrichtung einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen und deren Erziehungsberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung zeigen,
 - b) die von ihrem Entwicklungsstand noch nicht die Reife für den Besuch der Tageseinrichtung besitzen oder
 - c) eine besondere Betreuung benötigen, soweit es sich nicht um eine Integrationsgruppe handelt,
 - d) die mehrfach unentschuldigt fehlen,
 - e) für die die Gebühren für zwei Betreuungsmonate in der Tageseinrichtung nicht gezahlt wurden oder
 - f) sonstige wichtige Gründe den Ausschluss rechtfertigen.
- (2) Wird das Kind in einer Ganztagsgruppe betreut und die im Betreuungsvertrag geregelte Betreuungszeit im Laufe eines Monats wiederholt von den Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, wird ein Gruppenwechsel in eine Gruppe mit den von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommenen Betreuungszeiten vorgenommen.
- (3) Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss aus der Tageseinrichtung und ein Gruppenwechsel durch die Samtgemeinde Bersenbrück vorher schriftlich anzukündigen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Versicherung, Haftungsausschluss

- (1) Über den Kommunalen Schadensausgleich sind Kinder in Kindertageseinrichtungen gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums versichert. Körperliche Schäden und Brillenschäden mit Unfallcharakter sind über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband abgedeckt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Einrichtung sowie auf Veranstaltungen, die im Rahmen der

